

# SportyFUNten

## Statuten

vom 22. September 2021

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### **1.1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «SportyFUNten» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfäffikon ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### **1.2. Ziel und Zweck**

Der Verein SportyFUNten bezweckt die körperliche Betätigung durch einen polysportiven Sportbetrieb, wie auch die Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein kann sich einem Fachverband anschliessen.

## 2. Mittel

### 2.1. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### 2.2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### 2.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

### 2.4. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1. Mitgliederarten

Mitglieder der SportyFunten sind:

- Aktivmitglieder
- Jungmitglieder (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren)
- Gönner

### 3.2. Eintritt

Eintritte in den Verein sind jederzeit möglich und erfolgen mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

### 3.3. Austritt

Austritte aus dem Verein sind jederzeit möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

### 3.4. Ausschluss

Ausschlüsse aus dem Verein müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann aus den folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es sich in moralischer Weise unwürdig zeigt,
- wenn es Zahlungen (Mitgliederbeiträge) verweigert,
- wenn es den Vereinsvorschriften zuwiderhandelt,
- wenn es mehr als ein Vereinsjahr unentschuldigt vom Turnbetrieb fernbleibt.

Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (GV).

### 3.5. Rechte

Die Aktivmitglieder der SportyFUNten sind berechtigt, Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen, zu wählen und abzustimmen.

Alle gemeldeten Aktivmitglieder können sich in Funktionen wählen lassen und die damit zusammenhängenden Kompetenzen und Weisungsbefugnisse ausüben.

Innerhalb des Vereins können sich Sektionen bilden, und sich auch einem Fachverband anschliessen, um ihre Interessen zu wahren. Diese Sektionen konstituieren sich selbst, stellen aber mindestens einen Vertreter im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmässig und rechtzeitig über Aktivitäten, Anlässe und Vorgänge informiert.

### **3.6. Pflichten**

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Jungmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

Aktivmitglieder haben die Generalversammlung zu besuchen. Abwesenheiten an der GV und an anderen beschlossenen Anlässen sind entsprechend früh zu entschuldigen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie den Anordnungen des Vorstands pünktlich nachzukommen.

Die SportyFUNten tolerieren keine Gewalt oder Missbrauch an anderen Personen und Vereinsmitgliedern.

## **4. Aktivitäten und Programm**

### **4.1. Trainings**

Der Verein SportyFUNten organisiert für seine Mitglieder im Winterhalbjahr regelmässig sportliche Trainings.

### **4.2. Weitere Vereinsanlässe, Zusammenarbeit**

Daneben können über das ganz Jahr Kurse, Wettkämpfe und weitere sportliche Anlässe angeboten werden. Einmal jährlich findet die Generalversammlung statt.

Die SportyFUNten können mit anderen Sportvereinen zusammenarbeiten, gegenseitige Absprachen vornehmen und Anlässe gemeinsam durchführen.

## **5. Organisation**

### **5.1. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

### **5.2. Generalversammlung**

Das oberste Organ ist die GV. Sie findet jährlich im Spätsommer/Herbst statt. Eine Einladung wird ca. 3 Wochen vor der Versammlung verschickt.

Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 7 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu fassen.

### 5.3. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand erlässt Reglemente und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Materialverwaltung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen der Vereinspräsident sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes des SportClub Zürich-Affoltern entsprechend ihren Funktionen.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets liegt im Handlungsbedarf maximal bei Fr. 1'000.-- pro Vereinsjahr. Verträge, die finanzielle (über Fr. 1'000.--) oder rechtliche Verbindlichkeiten für die Mitglieder der SportyFUNten zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch die GV.

Der Verein SportyFUNten hat keine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1. Auflösung des Vereins SportyFUNten**

Eine Auflösung des Vereins kann nur an der GV mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Bei einer Auflösung beschliesst die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens, das Inventar und der Akten. Die Verantwortung und Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand.

### **6.2. Inkraftsetzung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. September 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Pfäffikon, 22. September 2021

---

René Mauchle, Präsident

---

Manuela Keller, Protokollführerin